

AG 3 Konzepte und Begrifflichkeiten - sind sie zeitgemäß?

**Input: Hartmut Reiners, Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, ARIC-NRW e.V.**

### **Diskussionsfragen:**

**1. In welche Begrifflichkeiten/Konzepten im TIntG finden Sie sich als Fachkraft wider? Womit können wir arbeiten und worin sehen wir Schwierigkeiten (bezogen auf die Praxis)?**

Fehlendes übergreifendes Konzept/ Narrative (Stichwort Intersektionalität)

Es gibt keine Antidiskriminierungspolitik des Landes und es fehlt eine alle Gesellschaftsgruppen übergreifende Narrative. Dies wäre Aufgabe der Politik dies zu gestalten und es nicht zu fragmentieren. In der Praxis wird dies schon viel besser gelebt als in der Politik, bspw. gute Initiativen im LSBT\*Q-Bereich, die intersektional denken.

Das Verständnis an der Basis fehlt oft in Bezug auf Begrifflichkeiten wie Integration, Antidiskriminierung -> Was bedeutet das und wer soll damit einbezogen werden. Die Definitionen von Begrifflichkeiten muss geklärt werden!

Begriff Teilhabe:

Für Klient\*innen ist dieser Begriff oftmals sehr abstrakt und kann schwer eingeordnet werden. Bspl. aus der Praxis: "Teilhabemanager\*in" ist ein sperriger Begriff als Arbeitsbezeichnung und viele Klient\*innen verstehen den nicht.

-> Begriff Teilhabe gehört in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung in die Eingliederungs- und Behindertenhilfe und von daher irritierend als Begriff im TIntG, ähnliches gilt für den Begriff "Inklusion", der ebenfalls bereits besetzt bzw. in anderen Bereichen etabliert ist

Begriff "eingewanderete Menschen"

-> Weshalb wurde im Gesetz nicht zwischen Ein- und Zuwanderung differenziert? Laut Gesetz gelten z.B. alle Asylsuchenden als eingewandert oder auch Studierende oder nicht EU-Arbeitskräfte, die mit einem befristeten Visum einreisen

-> Der Begriff wird somit sehr stark ausgeweitet

Aleviten und Muslime:

im Gesetz explizit verankert -> Warum nur diese beiden Gruppen? Ebenfalls diskriminierend

***Allgemein: Inkonsequente Verwendung der Begrifflichkeiten!***

Das Gesetz versucht sich den neueren Begriffen anzupassen, allerdings erfolgt dies inkonsequent, d.h. es finden sich an manchen Stellen alte und an anderen neue.

In Bezug auf das Gesetz ist ein kohärentes Konzept schwer erkennbar!

-> Erste Ideen wurden bereits unter Armin Laschet als Integrationsminister entwickelt

-> hierbei handelte es sich um einen Kompromissentwurf, was das Gesetz auch heute noch widerspiegelt

**Welche Begrifflichkeiten wären praktikabler?**

- Z.B. Menschen mit internationaler Familiengeschichte anstatt Menschen mit Einwanderungsgeschichte

- Miteinandergesetz (für eine mehrheimische Gesellschaft) als alternativer Titel
- Systemverantwortung anstatt Systemintegration -> Menschen sollen also in das "System" integriert werden! Wo ist die Bring- und wo ist die Holschuld? Ist nicht das System hier in der Brinpflcht?

### **Einbeziehung von MSO und der postmigrantischen Perspektive beim Entwurf/ Gestaltung des TIntG (Novelle):**

Inwiefern wurden diverse Menschen und Organisationen in die Gesetzesgestaltung mit einbezogen? Also v.a.: Wurde die Zielgruppe, d.h. die Menschen, um die es geht, mit einbezogen?

-> Beirat im Integrationsministerium wurde einbezogen, was jedoch auch kritisch zu sehen ist, da das Landesministerium die Zivilgesellschaft sehr eng definiert und entsprechend fördert (v.a. die Freie Wohlfahrtspflege)

-> MSO (v.a. solche mit postmigrantischer Perspektive) wurden jedoch bei der Gestaltung des Gesetzes nicht ausreichend berücksichtigt, dies gilt auch für Anhörungen zum Gesetz

-> Transparenz fehlte hier in Bezug auf die Frage, welche Organisationen angefragt wurden

-> Inwiefern kann hier noch nachgesteuert werden in Bezug auf MSO z.B.?

-> Über die Integrationsagenturen können MSO sehr gut eingebunden werden, in einer vermittelnden Rolle

### **2. Trifft das TIntG die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte/, die von Rassismus betroffen sind?**

(Antwort s.o., d.h. hier wird die Frage z.T. damit beantwortet, dass unzureichende Einbeziehung von MSO etc. es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass die Lebenswirklichkeit der Personen, um die es im Gesetz geht, getroffen wird)

### **3. Wie wirken sich die verwandten Begrifflichkeiten und Konzepte auf die Wirksamkeit des Gesetzes gerade im Hinblick auf Umsetzung in der Verwaltung aus?**